Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(Neufassung der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)" vom 01.01.2014)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

    - die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Fachbehörde)

    - das Bezirksamt Hamburg-Mitte durch das Jugendamt Hamburg-Mitte

    - das Bezirksamt Altona durch das Jugendamt Altona

    - das Bezirksamt Eimsbüttel durch das Jugendamt Eimsbüttel

    - das Bezirksamt Hamburg-Nord durch das Jugendamt Hamburg-Nord

    - das Bezirksamt Wandsbek durch das Jugendamt Wandsbek

    - das Bezirksamt Bergedorf durch das Jugendamt Bergedorf

    - das Bezirksamt Harburg durch das Jugendamt Harburg

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle Hamburg

- Caritasverband für Hamburg e.V.

- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.

- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –

- Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

- SOAL– Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch eine klare Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen, die auch Bestandteil der Landesrahmenverträge für die Kindertagesbetreuung, ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen und die Hilfen zur Erziehung sind und für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bzw. Förderung der Erziehung in der Familie gelten sollen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z.B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen treffen die Träger Vorsorge, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Über diese Rahmenvereinbarung hinausgehende Regelungen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten eines Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

Die Träger tragen dafür Sorge, dass ihre Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung die in Anlage 1 beschriebenen Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, anwenden.

Die Bezirksämter und die Fachbehörde stellen sicher, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte" in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksämter bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung mit unmittelbarem Handlungsbedarf für die Träger rund um die Uhr erreichbar.

3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII)

Ziel ist es, wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilte Personen in der Jugendhilfe nicht zu beschäftigen bzw. auszuschließen.[1]

[1] Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII (Anhang D) sowie eine Auflistung der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten (Anhang E) sind dem Anhang beigefügt.

Die Träger lassen sich bei Einstellungen, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren von den bei ihnen beschäftigten hauptamtlichen Personen und den neben- und ehrenamtlich Tätigen (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

4. Datenschutz

Die freien Träger sind zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Anlage 3 zu dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet. Die Träger der freien Jugendhilfe tragen dafür Sorge, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden.

5. Fort- und Weiterbildung

Die Fachbehörde wird weiterhin Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz sowie fachliche Begleitung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

6. Laufzeit, Inkrafttreten und Teilunwirksamkeit

Die geänderte Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit von einem der beteiligten Vertragspartner gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Rahmenvereinbarung setzt eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung dieser Rahmenvereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von sechs Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung rechtlich möglichst nahekommt.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung empfehlen den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soweit sie rechtlich nicht durch diese Rahmenvereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur bzw. ein Austritt (Kündigung) von der

geänderten Rahmenvereinbarung wird gegenüber der Fachbehörde in schriftlicher Form erklärt.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung:

- Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII
- Anlage 3 zum Schutz personenbezogener Daten

8. Hinweis

Die Fachbehörde stellt einen Anhang zur Verfügung, der nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist. Dieser Anhang mit Mustervorlagen und weiteren Informationen dient als Unterstützung für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Der Anhang besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung aus folgenden Teilen:

Anhang A	Gesetzestext § 8a SGB VIII
Anhang B	Information zum Thema gewichtige Anhaltspunkte
Anhang C	Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
Anhang D	Gesetzestext § 72a SGB VIII
Anhang E	Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten
Anhang F	Gesetzestext § 30a Bundeszentralregistergesetz
Anhang G	Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 03. Mai 2022)
Anhang H	Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen
Anhang I	Muster zur Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Anhang J	Muster für eine Erklärung (wenn bei kurzfristigen Ersatzeinsatz kein erweitertes Führungszeugnis einholbar ist

Zustimmung zur Neufassung

Hamburg, den 16.10.23

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie

Hamburg, den

Bezirksamt Hamburg-Mitte durch das Jugendamt Hamburg-Mitte

Hamburg, den 06.10.2023

Bezirksamt Altona durch das Jugendamt Altona

Hamburg, den 18.9.2023

Bezirksamt Eimsbüttel durch das Jugendamt Eimsbüttel

Hamburg, den

Bezirksamt Hamburg-Nord durch das Jugendamt Hamburg-Nord

Hamburg, den 6.10.23

Bezirksamt Wandsbek durch das Jugendamt Wandsbek

Hamburg, den

Bezirksamt Bergedorf durch das Jugendamt Bergedorf

Hamburg, den

Bezirksamt Harburg durch das Jugendamt Harburg

Hamburg, den

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle Hamburg

Hamburg, den 28.9.2023

Caritasverband für Hamburg e.V.

Hamburg, den 31.8.23

Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den 31.08.2023

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

Hamburg, den 29.8.2023

Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

Hamburg, den 29.08.23

SOAL– Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

Hamburg, den 13.09.2013

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII[2]

Der Träger hat durch entsprechende Regelungen in seinem Betrieb Folgendes sicherzustellen:

1. Erhält eine Fachkraft, die unmittelbar an der Leistung des Trägers mitwirkt, gewichtige Anhaltspunkte[3] dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines oder einer Minderjährigen, der oder die die Einrichtung oder den Dienst nutzt, gefährdet ist[4], so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungsperson[5] der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einer anderen vom Träger bestimmten geeigneten Fachkraft mitzuteilen. Als Leitungspersonen gelten alle Beschäftigten oder Mitglieder von Organen des Trägers, die gegenüber den Fachkräften ein Direktionsrecht haben.

2. Die Leitungsperson oder die vom Träger bestimmte geeignete Fachkraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer (weiteren[6]) insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird (Gefährdungseinschätzung). In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten[7] und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des oder der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

   Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer über
   - eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen oder
   - eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe und eine Zusatzqualifikation (z.B. durch die Teilnahmen an einem Zertifizierungskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)

verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll in der Lage sein, anhand der vorliegenden Anhaltspunkte kontextbezogen eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, die notwendigen Schlüsse für die Kommunikation mit den Betroffenen und für die weiteren Hilfen zu ziehen, ggf. bei spezifischen Schutzbedürfnissen Beratung einzuholen. Sie soll weiter in der Lage sein, Fachkräfte zu beraten und sie soll über Kenntnisse der regionalen Hilfestrukturen und Netzwerke verfügen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft jedoch keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung. Sofern in den Einrichtungen oder Diensten eines Trägers oder ggf. des Verbandes keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, ist eine geeignete Person von außerhalb einzubeziehen. Auch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinderschutz

---

[2] Der Gesetzestext des § 8a SGB VIII ist dem Anhang (A) beigefügt.

[3] Informationen zu den gewichtigen Anhaltspunkten sind dem Anhang (B) beigefügt.

[4] d. h. dass bei Fortbestand der Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des oder der Minderjährigen droht.

[5] bei Einrichtungen oder Diensten ohne Leitung oder in Abwesenheit der Leitung: eine weitere Fachkraft

[6] Wenn die feststellende/fallverantwortliche Fachkraft bereits selbst insoweit erfahrene Fachkraft ist, ist eine weitere insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

[7] Nach § 7 Abs.1 Ziff. 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgabe der Personensorge wahrnimmt.

Fachberatungsstellen sowie die Kinderschutzkoordinatoren und –koordinatorinnen der sieben Bezirke gelten als insoweit erfahrene Fachkräfte[8]. Durch die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder der hierfür speziell geförderten Einrichtungen entstehen dem Träger keine Kosten. Wenn die vorgenannten Stellen oder eigene insoweit erfahrene Fachkräfte nicht in Anspruch genommen werden können, können die entstehenden Kosten für eine externe insoweit erfahrene Fachkraft erstattet werden.[9] Dieses ist dann vom Träger plausibel zu begründen.

Sofern zu der Gefährdungseinschätzung eine nicht der Einrichtung bzw. dem Dienst angehörende Fachkraft oder ein sonstiger externer Fachspezialist bzw. -spezialistin (z. B. Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/-in, Suchtexperte etc.) hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2a SGB VIII).

3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, verpflichtet sich der Träger,

- diese Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und
- abhängig von Situation und Alter des oder der Minderjährigen diese/n in die Analyse und Bewertung mit einzubeziehen und
- ggf. im Rahmen des originären Leistungsspektrums des Trägers eigene Hilfen[10] zur Überwindung der Situation anzubieten.

Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen

werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und stehen keine eigenen Hilfeangebote zur Verfügung oder reichen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation nicht aus, verpflichtet sich der Träger,

- die Erziehungsberechtigten über ihm bekannte Hilfeangebote zu informieren,
- durch geeignete Motivationsarbeit auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken (Dieses gilt auch für Hilfen, die aufgrund einer förmlichen Entscheidung des Jugendamtes gewährt werden) und
- soweit der oder die Minderjährige weiter die Einrichtung oder den Dienst besucht darauf zu achten, ob sich in angemessener Zeit eine positive Entwicklung erkennen lässt.

c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und reichen die Hilfeangebote im Sinne der Ziffern 3. a) und b) zur Sicherung des Kindeswohles nicht aus oder nehmen die

[8] Eine Auflistung der geförderten Kinderschutzfachberatungsstellen ist dem Anhang (C) beigefügt.
[9] Eine mögliche Kostenerstattung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises bzw. als Nebenleistung zu einer entgeltfinanzierten Leistung.
[10] z.B. Beratungs- oder Gruppenangebote im Rahmen EkiZ, Eltern-Kurse, Hilfen im Rahmen der SHA-Angebote, sonstige bedarfsgerechte Beratung.

Erziehungsberechtigten die zur Sicherung des Kindeswohles notwendigen Hilfen nicht in Anspruch, verpflichtet sich der Träger,

- das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten,
- das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch zu informieren und
- die Erziehungsberechtigten im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des oder der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

Das zuständige Jugendamt soll den Personen nach § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zeitnah eine Rückmeldung nach § 4 Abs.4 KKG geben und beteiligt sie an der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs.1 Nr.2 SGB VIII, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Insofern die Personen der übermittelnden Stelle nicht dem Personenkreis gemäß § 4 Abs.1 KKG angehören, bestätigt das Jugendamt der übermittelnden Stelle den Eingang der Informationen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann die übermittelnde Stelle an der weiteren Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist.

4. Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des oder der Minderjährigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a, Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Einsatz von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe[11]

1.1 Hauptamtliche (entgeltlich) Beschäftigte

Die freien Träger der Jugendhilfe fordern bei der geplanten Einstellung von Personen für eine hauptamtliche Beschäftigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz[12], das nicht älter als drei Monate ist. Für Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes Jugendhilfeaufgaben übernehmen, sowie für in der Ausbildung befindliche Personen oder Praktikanten und Praktikantinnen mit einem mehr als sechswöchigen Praktikum[13] gilt die Regelung aus Satz 1 gleichermaßen.

Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die keinen Kontakt zu Minderjährigen haben werden.

Bei der (zeitweisen) Übernahme von Hauptamtlichen von Personaldienstleistern für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit einem eigenverantwortlichen Betreuungs- oder sonstigen Kontakt zu Minderjährigen, sichert sich der Träger durch geeignete Maßnahmen gegenüber der vermittelnden Stelle bzw. der überlassenen Person dahingehend ab, dass auch diese Person durch ein erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen hat bzw. nachweist, dass keine Verurteilung auf Grund der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgelisteten Strafvorschriften vorliegt[14].

Die freien Träger werden die erneute Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses ggf. anlassbezogen, spätestens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wiederholen[15].

1.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige

Die Träger fordern von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen (bis zu sechs Wochen), die 16 Jahre und älter sind, immer dann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und die entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern[16]. Darunter fallen Tätigkeiten mit folgenden Merkmalen:

- regelmäßige alleinige Anleitung, Leitung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Begleitung oder pflegerische Unterstützung von Minderjährigen, d.h. selbständig und außerhalb von Anleitung und Aufsicht oder

[11] Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII ist dem Anhang (D) beigefügt.
[12] Der Gesetzestext des § 30a BZRG ist dem Anhang (F) beigefügt.
[13] Auszubildende der Erzieherausbildung und in vergleichbarer Ausbildung haben vor Ausbildungsantritt der Ausbildungsstätte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses kann für die mit der Ausbildung verbundenen Praktika genutzt werden solange die Ausbildung unter 5 Jahren andauert.
[14] Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Personaldienstleister bei der Einstellung oder während der Beschäftigung in seinem Betrieb erfolgen, dann wären entsprechende Absicherungen bei den Überlassungsverträgen einschließlich Regelungen zur erneuten Vorlage zu vereinbaren. Alternativ können die freien Träger sich aber auch entsprechend aktuelle (dann nicht älter als drei Monate) erweiterte Führungszeugnisse vor der Übernahme vorlegen lassen und prüfen.
[15] Die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse bei der Wiedervorlage werden aus den Entgelten bzw. Zuwendungen finanziert (bei hauptamtlich Beschäftigten).
[16] Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung (außer Fahrgeld) erhalten, sind von den Gebühren für ein EFZ befreit (s. Merkblatt des Bundesamtes für Justiz im Anhang).

- Tätigkeiten, die regelmäßige 1:1 Kontakte mit Minderjährigen ermöglichen oder
- die Durchführung bzw. Betreuung bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die mit Übernachtung(en) verbunden sind.

Darüber hinaus sind spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgenommen soweit keine Beaufsichtigung oder Betreuung über Nacht vorgesehen ist[17].

Die Träger haben sich ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen von neben- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

1.3. Ausschluss der Tätigkeit

Der Träger stellt sicher, dass Personen, bei denen sich aus dem Führungszeugnis eine einschlägige Verurteilung nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Straftat ergibt, nicht in Kontakt mit den Minderjährigen kommen.

[17] Sollte ein/e Betreuer/in kurzfristig bei einer Reise/Veranstaltung mit Übernachtung wg. Verhinderung der geplanten Betreuungsperson einspringen und ein EFZ ist zeitgerecht nicht mehr zu erbringen, ist zumindest eine Erklärung (sh. Muster im Anhang) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass es keine abgeschlossenen Verfahren im Kontext der in § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften gibt.

Anlage 3 - Schutz personenbezogener Daten

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und des BDSG bzw. der für ihn geltenden speziellen Datenschutzvorschriften. In den Einrichtungen wird der Schutz personenbezogener Daten, die Träger der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Vertrag verarbeitet, in einer den Vorschriften des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X entsprechenden Weise gewährleistet. Der Träger der freien Jugendhilfe beachtet hierzu insbesondere folgendes:

1. In den Einrichtungen werden personenbezogene Daten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (entsprechend § 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Personenbezogene Daten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (entsprechend § 63 SGB VIII).
3. Personenbezogene Daten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (entsprechend § 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (entsprechend § 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Personenbezogene Daten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zum Zweck persönlicher Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (entsprechend § 65 SGB VIII).
5. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass in der Einrichtung alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen (Art. 32 DSGVO).
6. Soweit spezielle, für Träger der freien Jugendhilfe geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz personenbezogener Daten vorsehen, bleiben sie unberührt.
7. Auskunft über Schutzmaßnahmen

   7.1 Der Träger der freien Jugendhilfe teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,

   a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er/sie getroffen hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,

   b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.

   7.2 Im Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung teilt der Träger der freien Jugendhilfe dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in ihre/seinen Einrichtungen personenbezogene Daten gemäß Art. 32 DSGVO vor dem

Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Ihre/ seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:

a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PCs,

b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,

c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),

d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),

e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,

f) den Schutz von personenbezogenen Daten beim Transport von Datenträgern.